

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 46/80 DER KOMMISSION**

vom 10. Januar 1980

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Wein**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 der Kommission<sup>(3)</sup> sind die erstattungsfähigen Erzeugnisse genannt. Dabei ist roter Tafelwein der Art R III ausgenommen worden. Aufgrund seiner engen wirtschaftlichen Beziehung mit rotem Tafelwein der Art R III und um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, erscheint es angezeigt, Rosé-Tafelwein von Rebsorten der Art „Portugieser“ von der Gewährung von Erstattungen ausdrücklich auszuschließen. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 werden im zweiten Feld der Spalte mit der Überschrift „Warenbezeichnung“ nach den Worten „außer Tafelwein der Art R III“ die Worte „und Rosé-Tafelwein von Rebsorten der Art Portugieser“ eingefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. November 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Januar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 290 vom 17. 11. 1979, S. 48.